Tenor

Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage davon abhängig ist, dass der Schuldner am Tag der Lieferung des Gegenstands oder der Erbringung der Dienstleistung sowie am Tag vor der Abgabe der Berichtigung der Steuererklärung zur Geltendmachung dieser Verminderung als mehrwertsteuerpflichtig registriert ist, er sich weder in einem Insolvenzverfahren noch in der Liquidation befindet und der Gläubiger am Tag vor der Abgabe der Berichtigung der Steuererklärung selbst weiterhin als mehrwertsteuerpflichtig registriert ist.

(1) ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Oktober 2020 — Europäische Zentralbank/Espírito Santo Financial Group SA in Liquidation

(Rechtssache C-396/19 P) (1)

(Rechtsmittel – Beschluss 2004/258/EG – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a – Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank [EZB] – Art. 10.4 – Zugang zu Dokumenten der EZB – Beschluss des EZB-Rates – Vertraulichkeit von Sitzungen und Beratungen der Organe der EZB – Ergebnis der Beratungen – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Beeinträchtigung des Schutzes des öffentlichen Interesses – Begründungspflicht)

(2020/C 423/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Malfrère und M. Ioannidis im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

Andere Partei des Verfahrens: Espírito Santo Financial Group SA in Liquidation (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Duarte de Campos und Rechtsanwältin S. Estima Martins)

Tenor

- 1. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 13. März 2019, Espírito Santo Financial Group/EZB (T-730/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:161), wird aufgehoben, soweit das Gericht den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 31. August 2016, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschluss der EZB vom 1. August 2014 betreffend die Banco Espírito Santo SA teilweise verweigert wurde, insoweit für nichtig erklärt hat, als die EZB der Espírito Santo Financial Group SA den Zugang zu dem in den Auszügen aus dem Protokoll, in dem der Beschluss des EZB-Rates vom 28. Juli 2014 festgehalten wurde, genannten Darlehensbetrag verweigert hat.
- 2. Nr. 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 13. März 2019, Espírito Santo Financial Group/EZB (T-730/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:161), wird aufgehoben, soweit damit über die Kosten entschieden worden ist.
- 3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
- 4. Die von der Espírito Santo Financial Group SA in Liquidation erhobene Nichtigkeitsklage wird abgewiesen, soweit sie darauf gerichtet ist, den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 31. August 2016, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschluss der EZB vom 1. August 2014 betreffend die Banco Espírito Santo SA teilweise verweigert wurde, insoweit für nichtig zu erklären, als die EZB der Espírito Santo Financial Group SA den Zugang zu dem in den Auszügen aus dem Protokoll, in dem der Beschluss des EZB-Rates vom 28. Juli 2014 festgehalten wurde, genannten Darlehensbetrag verweigert hat.
- 5. Die Espírito Santo Financial Group SA in Liquidation trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten, die der Europäischen Zentralbank im ersten Rechtszug und im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

6. Die Europäische Zentralbank trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten, die ihr im ersten Rechtszug und im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

(1) ABl. C 319 vom 23.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Oktober 2020 — Close SA und Cegelec SA/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-447/19 P) (1)

(Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Öffentliche Bauaufträge – Ausschreibungsverfahren – Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg – Umfang der Informationspflicht des öffentlichen Auftraggebers gegenüber dem Bieter, der den Auftrag nicht erhalten hat – Begründung)

(2020/C 423/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Close SA und Cegelec SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Rikkers und J.-L. Teheux)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Paladini und B. Schäfer)

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Close SA und die Cegelec SA tragen die Kosten.
- (1) ABl. C 312 vom 16.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Potsdam — Deutschland) — Möbel Kraft GmbH & Co. KG/ML

(Rechtssache C-529/19) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 16 Buchst. c – Widerrufsrecht – Ausnahmen – Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind – Waren, mit deren Herstellung der Unternehmer begonnen hat)

(2020/C 423/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Potsdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Möbel Kraft GmbH & Co. KG

Beklagte: ML

Tenor

Art. 16 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die Ausnahme vom dort geregelten Widerrufsrecht einem Verbraucher, der außerhalb von Geschäftsräumen einen Kaufvertrag über eine Ware geschlossen hat, die nach seinen Spezifikationen herzustellen ist, unabhängig davon entgegengehalten werden kann, ob der Unternehmer mit deren Herstellung begonnen hat oder nicht.

⁽¹) ABl. C 348 vom 14.11.2019.